

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/deed57c9-4990-352b-ab62-ca60cd10d34d>

Bibliografie

Titel	Hamburgische Bauordnung (HBauO)
Amtliche Abkürzung	HBauO
Normtyp	Gesetz
Normgeber	Hamburg
Gliederungs-Nr.	2131-1

§ 20b HBauO - Allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis

(1) Bauprodukte, die nach allgemein anerkannten Prüfverfahren beurteilt werden, bedürfen anstelle einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nur eines allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses. Dies wird mit der Angabe der maßgebenden technischen Regeln in den Technischen Baubestimmungen nach [§ 81a](#) bekannt gemacht.

(2) Ein allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis wird von einer Prüfstelle nach [§ 23 Satz 1 Nummer 1](#) für Bauprodukte nach Absatz 1 erteilt, wenn deren Verwendbarkeit im Sinne des [§ 19b Absatz 1](#) nachgewiesen ist. [§ 20a Absatz 2](#) und [Absätze 4 bis 7](#) gilt entsprechend. Die Anerkennungsbehörde für Stellen nach [§ 23 Satz 1 Nummer 1](#), [§ 81 Absatz 4 Satz 1 Nummer 4](#) kann allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnisse zurücknehmen oder widerrufen; §§ 48 und 49 des Hamburgischen Verwaltungsverfahrensgesetzes finden Anwendung.

